

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Kamionka

Datum:
17.06.2021

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Eine kommunale Energiegenossenschaft für die Energiewende" (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.06.2021, eingegangen am 16.06.2021 um 19:25 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	24.06.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	01.07.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Eine kommunale Energiegenossenschaft für die Energiewende“ vom 16.06.2021, eingegangen am 16.06.2021 um 19:25 Uhr.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme der Verwaltung
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Eine kommunale Energiegenossenschaft für die Energiewende“ vom 16.06.2021, eingegangen am 16.06.2021 um 19:25 Uhr

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

erregangen 16.06.2021, 19:25 Uhr
Ka

17/6.



Beigeordneter Ulrich Blanck

Oberbürgermeister U. Mäde
- Rathaus -

21335 Lüneburg

Dahlenburger Landastr. 179a
21337 Lüneburg

16. Juni 2021

Antrag zur Ratsitzung am 01.07.2021

Eine kommunale Energiegenossenschaft für die Energiewende

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mäde,

Das Klimaschutzgesetz verpflichtet dazu, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu mindern und legt durch sektorenbezogene Jahresemissionsmengen die bis dahin geltenden Reduktionspfade fest. Dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen, folgt auch aus dem Grundgesetz. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um das zu erreichen, müssen die nach 2030 noch erforderlichen Minderungen dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden. Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten ist praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sind. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus.

Aus der Pressemitteilung 31/2021 des Bundesverfassungsgerichtes.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Hansestadt Lüneburg beantrag, der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt die Gründung einer kommunalen Energiegenossenschaft für Lüneburg zu planen und vorzubereiten. Dazu soll ein Dialog mit dem Landkreis und den umliegenden Gemeinden geführt werden. Ziel und Vorgabe ist damit bis 2030 den Energiebedarf Lüneburgs in der Region klimaneutral erzeugen zu können.

Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Blanck

Dezernat II / Fachbereich 2
22 - Betriebswirtschaft & Beteiligungen, Controlling
Jens Sporleder

Herrn OB Mädge

über

ESR Frau Lukoschek

Handwritten: 27/7.
Handwritten: Lukoschek 20.7.

Antrag der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 16.06.2021:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt, der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt die Gründung einer kommunalen Energiegenossenschaft für Lüneburg zu planen und vorzubereiten. Dazu soll ein Dialog mit dem Landkreis und den umliegenden Gemeinden geführt werden. Ziel und Vorgabe ist damit bis 2030 den Energiebedarf Lüneburgs in der Region klimaneutral erzeugen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Klimaschutzplan der Hansestadt Lüneburg

In dem am 08.06.2021 durch den Rat beschlossenen „Klimaschutzplan der Hansestadt Lüneburg“ wird dargestellt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien und das Erreichen der Klimaneutralität bis 2030 bezogen auf das Stadtgebiet einer großen Kraftanstrengung bedarf.

Eine isolierte Betrachtung des Stadtgebietes ist dabei nicht zielführend.

An dieser Stelle wird auf die umfassenden **Ausführungen der Verwaltung vom 22.06.2021** zum Antrag der Stadtratsfraktion SPD vom 30.05.2021 „Gemeinsam die Energiewende in Stadt und Landkreis vorbereiten und umsetzen“ verwiesen (**Anlage 1**).

Die Kommunen im Landkreis Lüneburg verfügen im Vergleich zur Hansestadt über ein wesentlich höheres Ausbaupotential von Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, unterstellt die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden geschaffen. Geeignete und verfügbare Flächen auf städtischem Gebiet sind kaum vorhanden.

Die Hansestadt Lüneburg ist hingegen seit Jahren durch die Installation von PV Anlagen auf eigenen Liegenschaften und durch die Verpachtung von Dächern bestrebt, den Ausbau erneuerbarer Energien bzw. der Solarenergie voranzutreiben. Nach aktuellem Stand ist das Potential an verfügbaren und geeigneten Dachflächen auf städtischen Liegenschaften bereits nahezu ausgeschöpft.

In der Hansestadt Lüneburg wurde bereits 2010 die Gründung einer Energiegenossenschaft geprüft (VO/3814/10).

Am 13.04.2011 gründete sich die Zukunftsgenossen eG.

Die Energiegenossenschaft der Zukunftsgenossen eG ist eine Initiative für die nachhaltige Entwicklung der Region. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die vielfältigen Potentiale von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz für die Region zu erschließen. Die Zukunftsgenossen haben mit der Unterstützung der Volksbank Lüneburger Heide eG und der Hansestadt Lüneburg die Voraussetzung geschaffen, sinnvolle Energieprojekte auszuwählen und umzusetzen. Die Hansestadt hat sich mit Genossenschaftsanteilen i.H.v. 5.000,00 Euro und einer pachtzinslosen Bereitstellung einer städtischen Dachfläche (St. Ursula Schule) beteiligt (VO/4079/11).

An den dafür notwendigen und lohnenden Investitionen können sich seitdem alle Interessierten mit dem Erwerb von Anteilen an der Genossenschaft beteiligen. Insbesondere Personen und Firmen aus der Region Lüneburg partizipieren bei der Umsetzung regionaler Energieprojekte und an der Wertschöpfung aus Energie.

Im Sinne der Umsetzung und Intensivierung des Ausbaus erneuerbarer Energien im Stadtgebiet und der Unterstützung nachhaltiger und zukunftsfähiger Klimaschutzprojekte ist das Engagement der Zukunftsgenossen eG zu erhalten und zu stärken.

Es ist zu prüfen, wie die Umsetzung der Zielvorgaben der Klimaneutralität in Form einer Genossenschaft erfolgen kann. Aufgrund der Partizipation von Interessierten mit jeweils einzelnen Genossenschaftsanteilen ist die Steuerung erforderlicher Prozesse durch die Kommune nicht bzw. schwer möglich.

Kommunalrechtliche Würdigung

Zur Gründung einer **kommunalen** Energiegenossenschaft müssen einige rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Ferner sind betriebswirtschaftliche Erfordernisse zu beachten.

Gem. § 136 Abs. 1 Satz 1 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. Eine wirtschaftliche Betätigung liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Zwar enthält das NKomVG keine Definition, welches Unternehmen ein „wirtschaftliches Unternehmen“ ist, jedoch wird eine „wirtschaftliche Betätigung“ nach gefestigtem Verständnis als eine am Markt orientierte, regelmäßig auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtete Tätigkeit verstanden, also gem. § 149 Absatz 1 NKomVG einen Ertrag für den Haushalt der Kommune erwirtschaftet.

Danach dürfen Kommunen öffentliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

Die Energieversorgung ist eine privilegierte Tätigkeit i.S.d. § 136 Abs. 1 S. 3 NKomVG. Eine Subsidiaritätsprüfung, also ob der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden könnte, ist aufgrund der privilegierten Tätigkeit nicht erforderlich.

Sollte es sich bei der wirtschaftlichen Betätigung ausschließlich um Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes genannten Zweck handeln, so ist gem. § 136 Absatz 1 Satz 7 NKomVG lediglich die Leistungsfähigkeit der Kommune zu prüfen.

Gem. § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG ist durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise zu sichern, dass die Kommune einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan ausüben kann. Diese Erfordernisse sind im Zusammenhang mit § 138 NKomVG zu sehen. Bei einer Eigengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH ist diese Voraussetzung unkritisch erfüllt, da die Kommune alle Vertreter in der Gesellschafterversammlung stellt und sowohl in einem fakultativen Aufsichtsrat als auch auf die Geschäftsführung hinreichenden Einfluss ausüben kann.

Kritischer ist diese Voraussetzung insbesondere bei der Rechtsform der Genossenschaft zu sehen, da dort Mehrheitsentscheidungen durch die Mitglieder getroffen werden (Grundsatz 1 Anteil = 1 Stimme) und eine bevorzugte Einflussnahme durch ein Mitglied (Kommune) gegen die entsprechenden Regelungen im Genossenschaftsgesetz verstoßen würden.

Allerdings gibt § 36 Abs. 5 GenG das Recht per Satzung zu bestimmen, dass bestimmte Mitglieder entgegen des allgemeinen Grundsatzes Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden dürfen. Diese Öffnungsklausel könnte einer Kommune den Weg in den Aufsichtsrat öffnen, und zwar abweichend vom Grundsatz der Bestimmung durch die Generalversammlung.

Gestaltungsmöglichkeiten – die Rechtsform Genossenschaft

Gründung der Genossenschaft

In der Gründungsversammlung der Genossenschaft beschließen die Mitglieder die Satzung – und das mit geringem Aufwand. Anders als bei der Gründung einer GmbH oder GmbH & Co. KG muss kein Notar anwesend sein. Der Genossenschaftsverband unterstützt den Gründungsprozess und prüft nach § 11 GenG die wirtschaftlichen und personellen Verhältnisse.

Haftung der Genossenschaft

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder nur mit ihren Geschäftsguthaben, also den gezeichneten Geschäftsanteilen.

Finanzierung der Genossenschaft

Für die Gründung einer Genossenschaft ist kein Mindestkapital erforderlich. Ihr Eigenkapital besteht aus dem Geschäftsguthaben der Mitglieder und Rücklagen.

Höhe, Anzahl und mögliche Begrenzung der Geschäftsanteile definiert die Satzung. Grundsätzlich gilt, dass Genossenschaftsanteile nicht handelbar sind. Die Genossenschaft kann höchstens zulassen, dass ausscheidende Mitglieder ihre Geschäftsanteile auf bestehende oder neue Mitglieder übertragen. Die Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften mit Eigen- und Fremdkapital sind sehr vielfältig und stehen anderen Rechtsformen in nichts nach. Wie andere Unternehmen auch kann die Genossenschaft eine Dividende auf das eingezahlte Kapital gewähren. Wie die Gewinne verwendet werden, entscheidet die Generalversammlung. Genossenschaften können ihre Mitglieder auch über das für sie typische Instrument der Rückvergütung am finanziellen Unternehmenserfolg beteiligen – eine Form der umsatzorientierten Beteiligung, die steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt werden kann.

Die grundsätzlichen Vorteile der Genossenschaft:

- Im Mittelpunkt stehen der gemeinsame Betrieb der Anlage(n) und die Wertschöpfung in der Region. Andere Rechtsformen zielen dagegen meist auf Finanzierung der Anlage sowie Gewinnung von Investoren und orientieren sich bei Entscheidungen an den Interessen der Kapitalmehrheit
- Genossenschaften können neue Projekte aufnehmen und ihre Geschäftstätigkeit bis zur Versorgung der Mitglieder mit dem erzeugten Strom ausbauen
- Die Genossenschaft ist offen für neue Mitglieder. Kommunale Betriebe, regionale Partner und Bürger können in die Genossenschaft aufgenommen werden und die Zukunft gemeinsam gestalten
- Die Genossenschaft wird in der Region besteuert, eine GmbH & Co. KG beispielsweise dagegen am Sitz der Komplementär-GmbH

Genossenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Kommunen

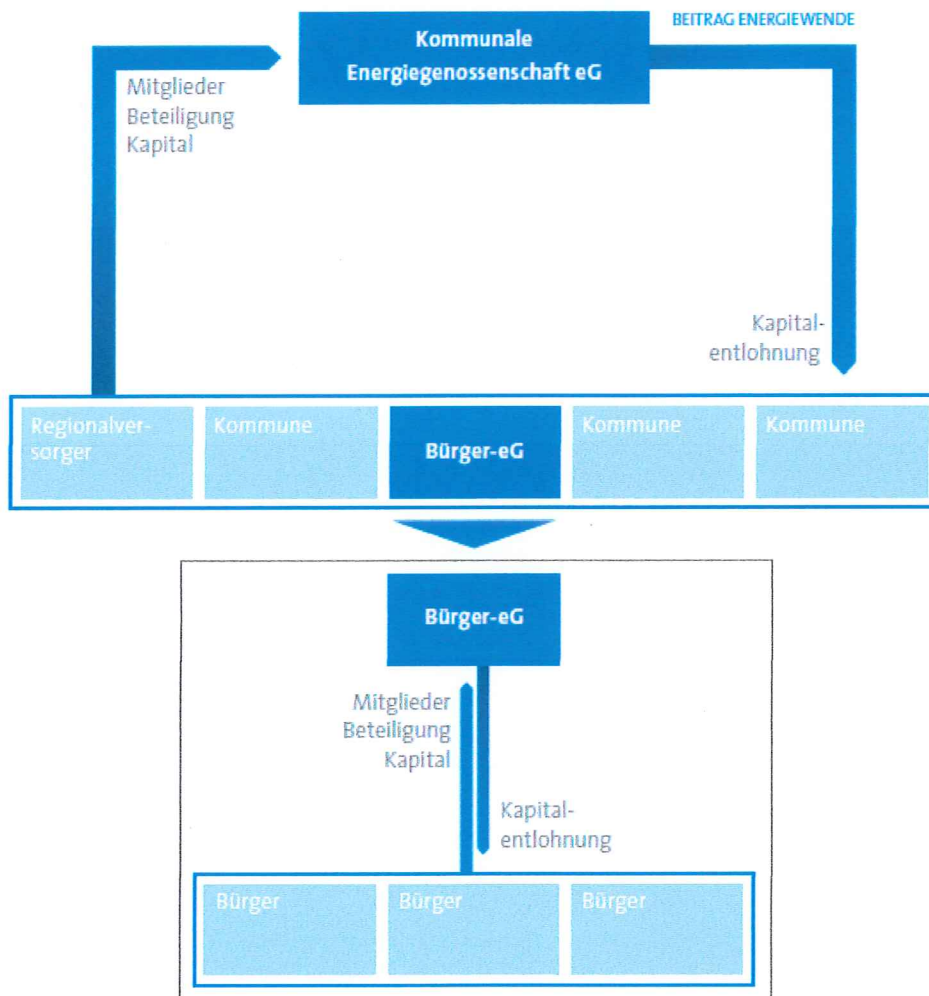
Die Genossenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Kommunen ist ein zweistufiges genossenschaftliches System aus kommunaler Energiegenossenschaft und Bürger-Energiegenossenschaft.

Zielsetzung der Geschäftstätigkeit

Ziel ist die gemeinsame Umsetzung der Energiewende und die Förderung der Mitglieder durch den gemeinsamen Betrieb der Anlagen. Mitglieder der Kommunalen Energiegenossenschaft sind Kommunen, kommunale Unternehmen und die Bürger-Energiegenossenschaft. Die Kommunale Energiegenossenschaft ist für die Planung zuständig, betreibt die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, kann Geschäftsführungsaufgaben übernehmen und den erzeugten Strom vermarkten. Die Bürger-Energiegenossenschaft erwirbt und finanziert die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien und beauftragt die Kommunale Energiegenossenschaft, die Anlagen zu betreiben.

Zur Erläuterung exemplarisch eine mögliche Modellsituation:

Zweistufiges genossenschaftliches Modell



Haftung

Mitglieder der Kommunalgenossenschaft und der Bürgergenossenschaft haften jeweils mit dem eingezahlten Geschäftsguthaben. Eine Nachschusspflicht kann per Satzung ausgeschlossen werden.

Stimmrecht

Jedes Mitglied der Kommunalgenossenschaft und der Bürger-Energiegenossenschaft hat eine Stimme, unabhängig von der Höhe seiner Kapitalbeteiligung. Die Bürger-Energiegenossenschaft hat in der Kommunalen Energiegenossenschaft eine Stimme.

Beteiligungsmöglichkeit

In der Kommunalgenossenschaft können Kommunen, kommunale Unternehmen und Bürgergenossenschaften Mitglied werden. In der Bürger- Energiegenossenschaft können Privatpersonen und juristische Personen, also Genossenschaften, Vereine oder eine GmbH – Mitglied werden.

Fazit:

Ein Dialog mit dem Landkreis und den umliegenden Gemeinden ist erforderlich.

Ferner sind tiefergehende Prüfungen bezüglich eines möglichen genossenschaftlichen Modells erforderlich. Sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Aspekte sind zu bewerten, ebenso sind technische Fragestellungen zu klären. Risiken müssen benannt und gewichtet werden, insbesondere um die Wirtschaftlichkeit einer Energiegenossenschaft zu überprüfen. Dazu gehört auch die Erstellung eines technischen Gesamtkonzeptes.

Es ist noch zu ermitteln, inwieweit hierfür auch externe Beratungsleistungen zu beauftragen sein werden.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Wirtschaft und städtische Beteiligungen verwiesen.



Sporleder

Kosten für die Erstellung: 249 €

Anlage 1

Ausführungen der Verwaltung vom 22.06.2021 zum Antrag der Stadtratsfraktion SPD vom 30.05.2021 „Gemeinsam die Energiewende in Stadt und Landkreis vorbereiten und umsetzen“

Anlage 1
zur Stellungnahme vom 20.07.2021
(VO/9601/121)

01R

ü b e r

Herrn Oberbürgermeister Mädge

28/6.

Antrag der Stadtratsfraktion SPD vom 30.05.2021 zur Ratssitzung am 01.07.2021:
„Gemeinsam die Energiewende in Stadt und Landkreis vorbereiten und umsetzen“

Stellungnahme der Verwaltung

In dem am 08.06.2021 durch den Rat beschlossenen „Klimaschutzplan der Hansestadt Lüneburg“ hat die Verwaltung dargestellt, dass das Erreichen der Klimaneutralität bis 2030 bezogen auf das Stadtgebiet einer großen Kraftanstrengung bedarf und eine isolierte Betrachtung des Stadtgebietes nicht zielführend ist.

Dies ist insbesondere auf die **grundsätzliche andere und strukturell komplexere Ausgangslage der Hansestadt als Oberzentrum gegenüber dem im Übrigen ländlich geprägten Landkreis Lüneburg** zurückzuführen.

Exemplarisch seien die **Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr und Gebäude** (im Sinne des Bundes-Klimaschutzgesetzes) genannt:

- Potentiale für erneuerbare Energien sind im Stadtgebiet weit schwieriger zu realisieren als im Landkreisgebiet, das gilt in besonderem Maße für den Ausbau der Windenergie. Im Gegensatz zum Kreisgebiet ist die Einwohnerzahl pro Fläche im Stadtgebiet sehr viel größer: Landkreis Lüneburg 139 EW/km², Hansestadt Lüneburg 1.076 EW/km². Die Siedlungsdichte im Stadtgebiet ist Ursache dafür, dass die Hansestadt über keine Vorrangflächen (mehr) für produktionsstarke Windenergieanlagen > 100m verfügt und derartige Potentiale nur durch den Landkreis Lüneburg über eine Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms erreicht werden können.
- Der Wohnungsbestand im Stadtgebiet weist einen hohen Anteil an Geschosswohngebäuden aus den 70er-Jahren mit entsprechendem energetischen Zustand auf. Außerdem ist die Einflussnahme der Hansestadt Lüneburg aufgrund der sehr heterogenen Eigentümerstruktur nur sehr begrenzt möglich. Die gewünschte und notwendige energetische Sanierung zur Treibhausgasminderung lässt sich daher ungleich schwerer als im Landkreis mit entsprechend geringerem Gebäudebestand realisieren und kann im Übrigen nur durch Anreizschaffung erreicht werden. Gleiches gilt für den - bezogen auf die Fläche - hohen Anteil an Gewerbe- und Industrieflächen von über 5 km², die sowohl im Gebäudesektor als auch im energiewirtschaftlichen Sektor eine enorme Herausforderung mit Blick auf die Klimaschutzziele darstellen.

- Für den Verkehrssektor ist zu berücksichtigen, dass die Hansestadt als Oberzentrum mit ihrer Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz zahlreiche motorisierte Transit- und Zielverkehre bilanzieren muss, die ihren Ursprung nicht im Stadtgebiet haben. Für die im Landkreis Lüneburg außerhalb des Stadtgebietes generierten Verkehre bedarf es unter Einbeziehung des ÖPNV, für den der Landkreis Lüneburg Aufgabenträger ist, einer landkreisweiten Betrachtung.

Somit unterscheidet sich die Schwerpunktsetzung der Arbeit zum Erreichen der Klimaneutralität zwischen Hansestadt und Landkreis erheblich.

Vor diesem Hintergrund wird zu den Punkten 1. bis 3. im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

1. „Für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien (Windkraft und Solar) im Landkreis bedarf es der Ausweisung von weiteren Flächen. Der Rat der Hansestadt Lüneburg fordert hiermit den Landkreis auf, dass im Rahmen der aktuellen Debatte um die Neufestsetzung des Regionalen Raumordnungsprogramms diese zu berücksichtigen und umzusetzen.“

Raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) – das sind i. W. Gruppen von mehr als 5 Anlagen und Einzelanlagen über 100 m Gesamthöhe – können nur auf Flächen errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ dargestellt sind. Außerhalb der Vorranggebiete sind raumbedeutsame WEA ausgeschlossen. Im Rahmen des gegenwärtigen Änderungsverfahrens zum RROP können und sollen auch weitere Standorte auf ihre Eignung für weitere WEA überprüft werden.

Das Verfahren zur Bestimmung und Bewertung von geeigneten Flächen anhand landesweit durch den Windenergieerlass einheitlich vorgegebener Kriterien ist Aufgabe des Landkreises als unterer Raumordnungsbehörde. In das Änderungsverfahren zum RROP können selbstverständlich Anregungen für neue Standorte oder Bedenken zu Planungsansätzen eingebracht werden.

Anzuregen wäre hierfür eine Prüfung weiterer Flächen, die einen ausreichenden Abstand zu besiedelten Flächen haben und sich außerhalb der von der Raumordnungsbehörde zu berücksichtigenden sogenannten Tabuzonen befinden. Die konkrete Feststellung einer Eignung von Flächen wird im Verfahren zur Änderung des RROP stattfinden (s. Vortrag Stadtrat Moßmann in der Ratssitzung am 08.06.2021).

Flächen für Vorbehalts- oder Vorrangstandorte für Solarenergieanlagen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind bislang nicht im RROP dargestellt. Eine eigenständige Darstellung sollte jedoch angeregt werden:

Für raumbedeutsame PV-Anlagen wären Vorranggebiete darzustellen, die insbesondere die Verträglichkeit in der Landschaft und die Minimierung der Konflikte mit anderen Nutzungen sicherzustellen hätten. Nutzungskonkurrenzen mit anderen Nutzungen, wie Landwirtschaft oder Natur und Landschaft, wären so auszuschließen. Ein Schwellen- oder Richtwert für die Raumbedeutsamkeit ist allerdings bisher nicht einheitlich festgelegt.

Außerdem könnten im RROP Vorbehalts- oder Eignungsflächen dargestellt werden, die besonders gute Voraussetzungen für PV-Anlagen bieten und in denen vorzugsweise

Bauleitpläne für eigenständige Freiflächenanlagen aufgestellt werden sollen. Allerdings ist bei einer Darstellung zu berücksichtigen, dass dadurch eine Vorfestlegung und Ausschlusswirkung für andere Standorte im Außenbereich entstehen kann, wenn sie als öffentlicher Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer weiteren Darstellung, auch auf Flächennutzungsplanebene, entgegensteht.

Auch für die Darstellung von PV-Anlagen im RROP ist die konkrete Prüfung und Bewertung durch die Raumordnungsbehörde im Rahmen des Änderungsverfahrens erforderlich.

2. „In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Verwaltung auf, zu prüfen, ob und in welchem Umfang im Bereich Bilmer Berg III Windkraft und Solaranlagen betrieben werden dürfen.“

Im Bereich Bilmer Berg III werden die Flächen zwischen der Trasse der BAB A 39 und dem Elbeseitenkanal künftig auch für WEA oder PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden können.

In einem ausreichenden Abstand von Siedlungsflächen ist dabei auch ein weiteres „Vorranggebiet Windenergienutzung“ für raumordnungsrelevante Anlagen von über 100 m Gesamthöhe in Erwägung zu ziehen. Ein Abstand von mindestens 500 m wäre hier zu gewährleisten. Alle weiteren Faktoren wären vom Landkreis als zuständige Raumordnungsbehörde zu erheben, zu prüfen und zu bewerten.

Nach aktuellem Landesraumordnungsprogramm und dem Entwurf des Windenergieerlasses können jetzt auch WEA in Waldgebieten zugelassen werden. Damit wären auch Standorte in den bewaldeten Flächen am Kanal auf ihre Eignung für WEA zu untersuchen.

Im Rahmen der Stellungnahmen der Hansestadt Lüneburg zu den Einzelthemen der Neuaufrstellung des RROP wird, bei entsprechendem Auftrag des Rats, die Verwaltung die Darstellung eines neuen Vorranggebiets vorschlagen und begründen.

Sofern für eine großflächige PV-Anlage eine Raumordnungsrelevanz und damit der Vorbehalt einer Darstellung im RROP erkannt werden sollte, ist ebenfalls die Prüfung einer solchen Darstellung durch den Landkreis anzuregen.

Standorte für die nicht-raumbedeutsamen WEA bis zu 100 m Gesamthöhe lassen sich durch die Instrumente der Bauleitplanung nach dem BauGB festlegen. Ebenso Flächen für PV-Anlagen, die nicht raumbedeutsam sind. Auch hierfür ist die Darstellung im Flächennutzungsplan und eventuell die Festsetzung in einem Bebauungsplan die Voraussetzung für eine Zulassung.

Für Windkraftanlagen stellt der wirksame Flächennutzungsplan im Bereich des Bilmer Berg III bereits eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dar. Diese wirkt bereits gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als eine Vorbehaltsfläche für Windenergie, die WEA im gesamten weiteren Außenbereich der Hansestadt Lüneburg ausschließt. Für weitere Standorte oder Flächen für WEA im Gebiet zwischen A 39 und ESK müsste also ein F.-Plan-Änderungsverfahren für eine Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen / Windenergie durchgeführt werden. Im zweistufigen Änderungsverfahren nach dem BauGB würde die konkrete Eignung der vorgesehenen Standorte im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit, ihre Emissionsbelastung, ihre Windhöufigkeit und zahlreiche weitere Gesichtspunkte untersucht und abgewogen werden. Im Ergebnis lassen sich voraussichtlich weitere Vorbehaltsflächen in diesem Gebiet darstellen.

Für Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, ist ebenfalls eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Versorgungsanlagen, hier mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“, erforderlich. Auch hierfür ist in einem Änderungsverfahren der jeweilige Standort zu untersuchen und abzuwägen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB würde eine derart dargestellte Vorbehaltsfläche genau bestimmt sein und weitere Standorte im Außenbereich ausschließen.

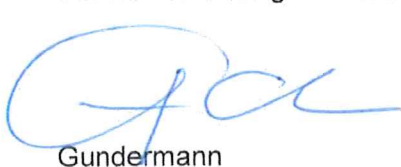
Da auf den Flächen des Bilmer Berg III zwischen BAB und ESK weiterhin auch die Entwicklung gewerblich genutzter Flächen beabsichtigt ist, wird für die Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen die überlagernde Darstellung mit gewerblichen Bauflächen angeregt. Die konkrete Darstellung und Abgrenzung der Flächen wird nach einem entsprechenden Beschluss in einem späteren Änderungsverfahren festgelegt.

Sofern in einem Gebiet, das bereits in einem Bebauungsplan als Gewebe- oder Industriegebiet festgesetzt ist, WEA oder PV-Anlagen entstehen sollen, hängt die Zulässigkeit von den jeweiligen Festsetzungen ab. Als Nebenanlage oder auch als Hauptanlage für gewerbliche Zwecke ist im Rahmen der Ausnutzungsziffern des Bebauungsplans von einer Genehmigungsfähigkeit auszugehen. In noch aufzustellenden oder zu ändernden Plänen können, sofern beabsichtigt, auch umfangreichere Anlagen durch entsprechende planerische Festsetzungen zugelassen werden.

3. „Wer über Klimaneutralität bis 2030 redet, muss auch gemeinsam handeln. Aus diesem Grund fordern wir die Verwaltung auf, mit dem Landkreis über die Gründung eines gemeinsamen Grundsatzausschusses „Klimaneutralität“ zu sprechen und einen solchen vorzubereiten. Mitglieder in solch einem Grundsatzausschuss könnten sein: Städte und Gemeinden des Landkreises, Politik, regionale Energieunternehmen, Umweltverbände usw.“

Aufgrund der oben skizzierten unterschiedlichen strukturellen Ausgangslage zwischen Hansestadt Lüneburg und übrigem Landkreisgebiet hat die Verwaltung im Klimaschutzplan die Einrichtung eines Grundsatzausschusses angeregt, der auf politischer Ebene unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Oberzentrums die Entwicklung von Lösungen diskutiert und vorbereitet, bei der auch die Rolle und Verantwortung des Landkreises berücksichtigt wird.

Die im Antrag vorgeschlagene Einrichtung des Grundsatzausschusses „Klimaneutralität“ und seine Besetzung werden von der Verwaltung aus den o.g. Gründen unterstützt und befürwortet. Auch die Erweiterung des Gremiums um jene relevanten Akteure, ohne die vor Ort die Erreichung der Klimaneutralität nicht möglich sein wird, wird als zielführend erachtet.



Gundermann



Moßmann

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 60,00 €.